Lizenz- und Nutzungsbedingungen für Open Pioneer Trails Long Term Security Support

Bei **Long Term Security Support („LTSS“)** handelt es sich um eine eigenständige, gesondert zu vergütende Subskriptionsleistung der **con terra GmbH Deutschland („con terra“)** für bestimmte ältere Softwareversionen von **Open Pioneer Trails („OPT“)**. LTSS dient der sicherheitsbezogenen Pflege der jeweils unterstützten OPT-Versionen und umfasst insbesondere die Identifikation, Bewertung und Behandlung sicherheitsrelevanter Schwachstellen sowie die Bereitstellung geeigneter Sicherheitsaktualisierungen oder sonstiger Abhilfemaßnahmen nach Maßgabe dieser Lizenz- und Nutzungsbedingungen.

Welche OPT-Versionen und Komponenten vom LTSS erfasst werden und für welchen Zeitraum diese unterstützt werden, bestimmt sich nach den nachfolgenden Regelungen. LTSS ist weder Bestandteil des Standardsupports noch des Support Plus; gesondert vereinbarte Support- oder sonstige Leistungen bleiben unberührt.

Mit Annahme eines Angebots über eine LTSS-Subskription akzeptiert der Lizenznehmer diese Lizenz- und Nutzungsbedingungen („LTSS-Bedingungen“). Abweichende Vereinbarungen im jeweiligen Angebot gehen diesen LTSS-Bedingungen vor. Handelt eine Person im Namen eines Unternehmens oder einer anderen juristischen Person, erklärt sie, hierzu berechtigt zu sein.

1. Nutzungsumfang

1.1 Zulässige Nutzung und Geltungsbereich

Die LTSS-Subskription berechtigt den Lizenznehmer während der vereinbarten Subskriptionsdauer zur Inanspruchnahme der LTSS-Leistungen für die jeweils von con terra unterstützten LTSS-Versionen von Open Pioneer Trails („OPT“) nach Maßgabe dieser Lizenz- und Nutzungsbedingungen.

Als LTSS-Versionen gelten diejenigen älteren Versionen von OPT, die con terra ausdrücklich als LTSS-Versionen veröffentlicht hat. Die jeweils unterstützten LTSS-Versionen, Komponenten und Repositories sowie das jeweilige Ende ihrer Unterstützungsdauer ergeben sich aus der von con terra veröffentlichten LTSS-Versionenübersicht. Die Unterstützungsdauer einer bereits veröffentlichten LTSS-Version richtet sich ausschließlich nach Ziffer 2.2 und wird durch spätere Änderungen der LTSS-Versionenübersicht nicht verkürzt.

Für den Umfang einer LTSS-Version ist die zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung geltende Fassung der LTSS-Versionenübersicht maßgeblich. Spätere Änderungen dürfen den Umfang der für diese LTSS-Version bezeichneten Komponenten und Repositories ergänzen oder klarstellen, jedoch nicht zulasten des Lizenznehmers reduzieren.

Die LTSS-Subskription ist anwendungsbezogen und gilt ausschließlich für die im jeweiligen Angebot bezeichnete Anwendung. Für jede weitere Anwendung ist eine gesonderte LTSS-Subskription erforderlich, soweit im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.

Anwendung im Sinne dieser LTSS-Bedingungen ist die im jeweiligen Angebot eindeutig bezeichnete, fachlich und technisch zusammengehörige Softwarelösung. Soweit im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die ausschließlich dieser Softwarelösung dienenden Entwicklungs-, Test-, Abnahme- und Produktivumgebungen als Bestandteil derselben Anwendung.

Die LTSS-Leistungen erstrecken sich ausschließlich auf die in der LTSS-Versionenübersicht für die jeweilige LTSS-Version bezeichneten Komponenten und Repositories von OPT. Kundenspezifische Entwicklungen, Projekterweiterungen und sonstige individuelle Anpassungen sind nicht vom LTSS umfasst, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

Soweit die im Rahmen des LTSS bereitgestellten Sicherheitsaktualisierungen oder sonstigen Abhilfemaßnahmen („Patches“) urheberrechtlich geschützte Softwarebestandteile von con terra enthalten, erhält der Lizenznehmer hieran ein nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares und auf die von der LTSS-Subskription erfasste Anwendung beschränktes Nutzungsrecht. Dieses umfasst das Recht, die Patches zu vervielfältigen, soweit für ihre vertragsgemäße Verwendung erforderlich zu bearbeiten, in die betreffende Anwendung zu integrieren und innerhalb dieser Anwendung zu nutzen.

Der Lizenznehmer darf Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dienstleister mit der Integration, Prüfung und Bereitstellung der Patches beauftragen, soweit diese ausschließlich für den Lizenznehmer tätig werden und keinen eigenständigen Nutzungsumfang erhalten.

Das Nutzungsrecht an während einer bestehenden LTSS-Subskription rechtmäßig bezogenen Patches besteht nach Beendigung der LTSS-Subskription fort, solange und soweit der Lizenznehmer zur Nutzung der zugrunde liegenden Software berechtigt ist.

Die Sicherheitsaktualisierungen werden elektronisch über das von con terra hierfür vorgesehene Software-Repository, derzeit das Nexus-System, bereitgestellt. Eine körperliche Lieferung erfolgt nicht. Die Integration der bereitgestellten Sicherheitsaktualisierungen in die jeweilige Anwendung sowie deren Build, Prüfung und Deployment obliegen dem Lizenznehmer und sind nicht Bestandteil der LTSS-Leistungen. Der Lizenznehmer kann sich hierzu des für die Anwendung verantwortlichen Projektteams oder sonstiger Dienstleister bedienen.

1.2 Nicht vom LTSS umfasste Leistungen

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, umfasst LTSS insbesondere nicht:

- Funktionsänderungen, funktionale Erweiterungen, neue Releases oder Upgrades;
- Unterstützung bei Bedienungsfragen oder Konfigurationsproblemen;
- Remote-Zugriffe, telefonische Beratung oder Leistungen vor Ort beim Lizenznehmer;
- Leistungen, die infolge unsachgemäßer oder vertragswidriger Nutzung oder einer Verletzung von Mitwirkungs- oder Obliegenheitspflichten des Lizenznehmers erforderlich werden;
- Leistungen, die aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von con terra nicht zu vertretender Umstände erforderlich werden;
- Installation, Einweisung oder Schulung zu neuen Programmteilen;
- Build, Prüfung oder Deployment der jeweiligen Anwendung;
- Anpassungen der Software aufgrund geänderter oder neuer Nutzungsanforderungen des Lizenznehmers.

Mit Ausnahme der in Ziffer 1.1 ausdrücklich eingeräumten Rechte an Patches vermittelt LTSS keine eigenständigen Nutzungsrechte an OPT, anderen Softwareversionen oder sonstigen Softwareprodukten. Die Nutzungsrechte an der zugrunde liegenden Software richten sich ausschließlich nach den jeweils hierfür geltenden Lizenzbedingungen.

2. Laufzeit und Unterstützungsdauer

2.1 LTSS-Subskription

Die LTSS-Subskription beginnt zu dem im jeweiligen Angebot vereinbarten Zeitpunkt. Soweit dort kein abweichender Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt sie mit Annahme des Angebots.

Die LTSS-Subskription wird für ein Vertragsjahr abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Vertragsjahr, sofern sie nicht vom Lizenznehmer oder von con terra mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres in Textform gekündigt wird. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.2 LTSS-Unterstützungsdauer

Die sicherheitsbezogene Unterstützung einer als LTSS-Version bezeichneten OPT-Version beginnt mit ihrer Veröffentlichung als LTSS-Version und endet drei Jahre nach diesem Zeitpunkt. Maßgeblich sind die in der LTSS-Versionenübersicht ausgewiesenen Veröffentlichungs- und Support-Enddaten.

Ein späterer Abschluss oder eine Verlängerung der LTSS-Subskription verlängert die Unterstützungsdauer einer LTSS-Version nicht. Nach Ablauf der Unterstützungsdauer besteht für die betreffende LTSS-Version kein Anspruch auf weitere LTSS-Leistungen. Der Ablauf der Unterstützungsdauer einer einzelnen LTSS-Version lässt die Laufzeit der LTSS-Subskription im Übrigen unberührt.

Zwingende gesetzliche Unterstützungs-, Aktualisierungs- und Bereitstellungspflichten bleiben unberührt.

3. Fremdsoftware - Open-Source-Software

Die im Rahmen des LTSS bereitgestellten Sicherheitsaktualisierungen oder sonstigen Abhilfemaßnahmen können Bestandteile von Fremdsoftware und/oder Open Source Software enthalten, für die gesonderte Lizenzbedingungen gelten. Für diese Bestandteile gelten die jeweils einschlägigen Fremdsoftware- bzw. Open-Source-Software-Lizenzbedingungen. Soweit

diese von den vorliegenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen abweichen, gehen sie hinsichtlich der betreffenden Bestandteile vor.

4. LTSS-Leistungen

4.1 Automatisierte Sicherheitsanalyse

Arbeitstage im Sinne dieser LTSS-Bedingungen sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Nordrhein-Westfalen. con terra führt an jedem Arbeitstag mindestens einmal automatisierte Sicherheitsprüfungen (CVE-Scans) der in der LTSS-Versionenübersicht bezeichneten Komponenten der unterstützten LTSS-Versionen durch. Grundlage ist die jeweils aktuelle Datenlage allgemein anerkannter und öffentlich zugänglicher Sicherheitsdatenbanken, insbesondere der National Vulnerability Database (NVD). Eine darüber hinausgehende manuelle Sicherheitsanalyse, individuelle Quellcodeprüfung oder aktive Bedrohungsüberwachung ist nicht geschuldet.

4.2 Benachrichtigung über Sicherheitslücken

con terra bewertet die im Rahmen der Sicherheitsanalysen oder aus sonstigen verlässlichen Quellen festgestellten sicherheitsrelevanten Schwachstellen insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Common Vulnerability Scoring System (CVSS) sowie weiterer für die konkrete LTSS-Version relevanter Risikofaktoren. Die Risikobewertung erfolgt durch con terra unter Berücksichtigung des nach der jeweils aktuellen, allgemein anerkannten CVSS-Methodik ermittelten Basiswerts sowie der für die konkrete LTSS-Version relevanten produkt- und einsatzbezogenen Risikofaktoren.

con terra informiert den vom Lizenznehmer benannten Ansprechpartner nach Kenntniserlangung und Abschluss einer ersten Risikobewertung innerhalb einer der Kritikalität der Schwachstelle angemessenen Frist über Art und Umfang der Schwachstelle sowie, soweit verfügbar, über empfohlene Gegenmaßnahmen. Schwachstellen mit einem CVSS-Score von unter 7,0 können gebündelt im Rahmen regelmäßiger LTSS-Mitteilungen kommuniziert werden.

4.3 Sicherheitsupdates und alternative Abhilfemaßnahmen

con terra behandelt identifizierte sicherheitsrelevante Schwachstellen risikobasiert und unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik. Nach Maßgabe der Risikobewertung stellt con terra innerhalb einer nach Kritikalität, technischer Komplexität und Verfügbarkeit geeigneter Lösungen angemessenen Bearbeitungszeit geeignete Sicherheitsaktualisierungen oder sonstige technisch umsetzbare Abhilfemaßnahmen („Patches“) bereit.
Schwachstellen mit einem CVSS-Score von unter 7,0 werden grundsätzlich in gebündelten LTSS-Updates behandelt. Ein bestimmter Veröffentlichungsrhythmus sowie eine gesonderte oder beschleunigte Einzelbereitstellung sind insoweit nicht geschuldet.

Die Bereitstellung umfasst Patch-Code, ein Binärartefakt oder eine sonstige technisch umsetzbare Abhilfemaßnahme sowie, soweit für deren bestimmungsgemäße Verwendung erforderlich, eine geeignete technische Dokumentation oder Umsetzungsanleitung.

Beruht eine Schwachstelle auf Abhängigkeiten einer unterstützten LTSS-Version, umfasst die LTSS-Leistung deren sicherheitsbezogene Bewertung sowie – soweit con terra hierauf technisch Einfluss nehmen kann – deren Behandlung im vorstehenden Umfang.

Ist eine Behebung durch einen Patch technisch nicht möglich oder nur mit einem im Verhältnis zur Schwachstelle unangemessenen Aufwand realisierbar, stellt con terra, soweit technisch möglich und mit angemessenem Aufwand realisierbar, eine geeignete alternative Abhilfemaßnahme, insbesondere einen Workaround oder eine technische Handlungsempfehlung, bereit. Ein Anspruch auf vollständige und abschließende Behebung sämtlicher Schwachstellen besteht nicht

5. Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer benennt con terra einen Ansprechpartner für die Durchführung der LTSS-Subskription und hält dessen Kontaktdaten aktuell.

Der Lizenznehmer stellt con terra auf Anfrage die Informationen und technischen Angaben zur Verfügung, die für die Bewertung und Behandlung sicherheitsrelevanter Schwachstellen erforderlich sind. Hierzu gehören, soweit im Einzelfall erforderlich, insbesondere Angaben zur eingesetzten OPT-Version, zu bereits integrierten Sicherheitsaktualisierungen sowie zu der betroffenen Anwendung und deren technischer Konfiguration.

Der Lizenznehmer ist für die Integration der von con terra bereitgestellten Sicherheitsaktualisierungen oder sonstigen Abhilfemaßnahmen in die jeweilige Anwendung sowie für deren Build, Prüfung und Deployment verantwortlich. Er kann sich hierzu des für die Anwendung verantwortlichen Projektteams oder sonstiger Dienstleister bedienen.

Der Lizenznehmer hat bereitgestellte Patches innerhalb einer unter Berücksichtigung ihrer Kritikalität angemessenen Frist zu integrieren und technische Handlungsempfehlungen angemessen zu berücksichtigen, soweit ihm dies technisch möglich und zumutbar ist.

Kommt der Lizenznehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, ist con terra für die Dauer und im Umfang der hierdurch verursachten Beeinträchtigung von den betroffenen Leistungspflichten befreit. Hierdurch entstehende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von con terra. Zusätzliche Aufwände, die aufgrund einer vom Lizenznehmer zu vertretenden Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstehen, werden nur nach gesonderter Beauftragung durch den Lizenznehmer gegen zusätzliche Vergütung erbracht.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung für die LTSS-Subskription ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Soweit dort nichts Abweichendes vereinbart ist, wird die Vergütung jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Befindet sich der Lizenznehmer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist con terra nach vorheriger Mahnung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist berechtigt, die Erbringung der LTSS-Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der fälligen Forderung auszusetzen.

con terra ist berechtigt, die Vergütung höchstens einmal pro Vertragsjahr für nachfolgende Vertragsjahre anzupassen, soweit sich die für die Erbringung der LTSS-Leistungen maßgeblichen Kosten seit der letzten Festsetzung der Vergütung verändert haben. Hierzu zählen insbesondere Personal-, IT-Infrastruktur-, Lizenz- und Fremdleistungskosten. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei der Anpassung gleichermaßen zu berücksichtigen und miteinander zu saldieren. Die Anpassung darf die Veränderung der maßgeblichen Gesamtkosten nicht überschreiten.

Eine Preisanpassung wird dem Lizenznehmer mindestens drei Monate vor Beginn des Vertragsjahres mitgeteilt, für das die angepasste Vergütung gelten soll. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Lizenznehmer berechtigt, die LTSS-Subskription innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung zum Ende des laufenden Vertragsjahres zu kündigen.

7. Haftung

con terra haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von con terra, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von con terra auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der LTSS-Subskription überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung von con terra bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit con terra eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

Soweit die Haftung von con terra ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

8.1 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit der LTSS-Subskription bekannt werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln, ausschließlich für Zwecke der Durchführung der LTSS-Subskription zu verwenden und unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen.

Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet

sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus ihrer Art oder den Umständen ihrer Offenlegung ergibt. Hierzu zählen insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie nicht öffentlich bekannte technische Informationen, Dokumentationen und Informationen über sicherheitsrelevante Schwachstellen.

Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige zur Vertragserfüllung eingesetzte Personen sowie an mit der jeweiligen Partei im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen ist zulässig, soweit diese die Informationen zur Durchführung der LTSS-Subskription benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Nicht als vertraulich gelten Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt werden, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren oder ihr von einem hierzu berechtigten Dritten rechtmäßig offengelegt wurden.

Gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt. Soweit rechtlich zulässig, informiert die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei vorab über die beabsichtigte Offenlegung.

Die Verpflichtungen dieses Abschnitts bestehen auch nach Beendigung der LTSS-Subskription fort, solange und soweit die betreffenden Informationen vertraulich sind.

8.2 Datenschutz

Die Parteien beachten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Soweit con terra im Rahmen der Erbringung der LTSS-Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Lizenznehmers verarbeitet, schließen die Parteien, soweit erforderlich, eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

9. Einsatz Dritter

con terra ist berechtigt, zur Erbringung der LTSS-Leistungen Dritte einzusetzen. con terra bleibt für die vertragsgemäße Erfüllung der LTSS-Leistungen durch die eingesetzten Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Datenschutzrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Form

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieses Schriftformerfordernisses, die Zusicherung von Eigenschaften sowie Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Eine digitale Signatur im Sinne von § 126a BGB erfüllt das Schriftformerfordernis.

10.2 Rechtsanwendung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollte eine Bestimmung dieser LTSS-Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

10.3 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Lizenz- und Nutzungsbedingungen ist Münster (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand.